

ORH-Bericht 2000 TNr. 29

Förderung von Omnibussen für den ÖPNV

Jahresbericht des ORH

Die Förderung von Omnibussen für den ÖPNV sollte auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, Sparanreize zu geben und den Verwaltungsaufwand zu senken. Auch die bisher nicht berücksichtigten, teilweise hohen Restwerte der zu ersetzenden Busse sollten als Pauschalbeträge abgesetzt werden. Außerdem sollte besser auf die Belange von Behinderten und sonstigen Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung geachtet werden.

Beschluss des Landtags

vom 14. März 2001
(Drs. 14/6032, Nr. 2 j)

Die Staatsregierung wird ersucht, eine Umstellung der Förderung von Omnibussen für den ÖPNV auf eine Festbetragsfinanzierung zu prüfen, dabei die Restwerte der zu ersetzenden Busse in geeigneter Weise zu berücksichtigen oder die Bindungsfristen in Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften auf neun Jahre zu erhöhen, auf die Belange Behinderter noch stärker zu achten und mit Hilfe neuer Förderrichtlinien für einen einheitlichen Vollzug zu sorgen; dem Landtag ist bis zum 31.12.2001 zu berichten.

Stellungnahme des StMWVT

vom 19. Dezember 2001
(7050-VII/2e-43 055)

- Festbetragsfinanzierung
Nach Ansicht des StMWVT müsste dazu ein umfangreicher Fahrzeug-Katalog erstellt und ein jeweiliger Ausstattungsstandard festgelegt werden, wobei dann Einbußen in der Qualität und das Ausweichen auf Billig-Fabrikate zu befürchten wären.
- Restwerte
Die Bindefrist soll von fünf auf acht Jahre und alternativ die Laufleistung von 400 000 auf 500 000 km angehoben werden.
- Berücksichtigung der Belange Behinderter
Der bestehende Anforderungskatalog berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmun-

gen und der Anteil an Niederflurbussen soll erhöht werden.

- Neue Förderrichtlinien
Die Förderrichtlinien werden derzeit überarbeitet.

Anmerkung des ORH

Das Ergebnis der ministeriellen Prüfung kann nur teilweise befriedigen:

- Festbetragsfinanzierung

Das StMWVT wiederholt lediglich seine früher bereits vorgebrachten, vom ORH widerlegten Argumente.

Der Vorteil der Festbetragsfinanzierung besteht u. a. darin, sich nicht mehr mit umfänglichen Fahrzeug-Katalogen befassen zu müssen (Stärkung der Eigenverantwortung des Unternehmers, Verwaltungsvereinfachung). Qualitätseinbußen sind nicht zu erwarten, wenn die erforderlichen Standards festgelegt werden, wie dies bisher schon erforderlich war; ein darüber hinausgehender Standard ist ohnehin nicht förderfähig. Ferner entschärft sich bei einer Festbetragsfinanzierung die Problematik mit Vergabeverstößen.

Die Omnibusförderung eignet sich daher in besonderem Maße für eine Festbetragsfinanzierung, die deshalb auch vom Bayerischen Gemeindetag befürwortet wird.

- Restwerte

Die Bindefrist von acht Jahren bleibt hinter den neun Jahren im Landtagsbeschluss zurück und die Alternative von 500 000 km Fahrleistung bedeutet, dass der Restwert damit wieder eine beachtliche Größe haben kann.

- Neue Förderrichtlinien

Seit der Novellierung des GVFG im Jahre 1992 überarbeitet das StMWVT die Richtlinien; der Erlass der neuen Richtlinien ist überfällig.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 20. Februar 2002

Die Staatsregierung wird ersucht, die Förderung von Omnibussen für den ÖPNV probeweise auf eine Festbetragsfinanzierung umzustellen, nur in zu begründenden Ausnahmefällen anstelle der längeren Bindefrist die angehobene Laufleistung heranzuziehen, neue Förderrichtlinien bis zum Sommer 2002 einzuführen und dem Landtag bis 31.12.2002 zu berichten.

Stellungnahme des StMWVT

vom 19. Januar 2003

(7050-VII/2e-40513/2002)

Die Förderung von Omnibussen wird ab dem Haushaltsjahr 2003 probeweise auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt. Bereits seit dem Haushaltsjahr 2002 beträgt die Bindefrist für geförderte Omnibusse acht Jahre bzw. 500 000 Kilometer. Die neuen Förderrichtlinien sollen voraussichtlich zum 1. Mai 2003 in Kraft treten.

Anmerkung des ORH

Den Anliegen des ORH wird damit entsprochen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 12. Februar 2003

Kenntnisnahme